

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Reinhard Ellger

I.	Vorbemerkung	398
II.	Die Praxis der Frühehe im Vereinigten Königreich	398
III.	Sachrecht	404
	1. Ehemündigkeit	404
	a) Englisches Recht	404
	b) Schottisches Eherecht	408
	2. Status und Rechtsfolgen unwirksamer (Früh-)Ehen	409
	a) Allgemeine Prinzipien des britischen Rechts	409
	b) Nichtigkeit der Ehe bei Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften im englischen Recht	409
	c) Vermögensrechtliche Folgen der nichtigen Ehe im englischen und schotti- schen Recht	410
	d) Strafbarkeit sexueller Beziehungen zu unter 16-Jährigen	412
	e) Erbrecht	413
	f) Status von Kindern, die in der nichtigen Ehe geboren werden	413
	g) Maßnahmen der Jugendfürsorge gegenüber verheirateten Minderjährigen ...	414
	h) Einreisebeschränkungen für Beteiligte an einer im Ausland geschlossenen Frühehe in das Vereinigte Königreich	415
	3. Anerkennung einer deutschen Entscheidung nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB im Vereinigten Königreich	416
IV.	Kollisionsrechtliche Behandlung von Frühehen im IPR	417
	1. Englisches Recht	417
	a) Kollisionsregel	417
	b) Qualifikation der Ehemündigkeit	417
	c) Der Domizilbegriff im englischen IPR	418
	2. Außerhalb Englands geschlossene Ehen unter Beteiligung eines in England domizilierten Partners: <i>Pugh v Pugh</i>	419
	3. Außerhalb von England geschlossene Ehen, deren Parteien nicht in England domiziliert sind: <i>Alhaji Mohammed v Knott</i>	420
	4. Schottisches Recht	421
V.	Fazit	422

I. Vorbemerkung

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland bildet keinen einheitlichen Rechtsraum mit überall gleichmäßig anwendbaren Normen, sondern gliedert sich in die drei Teilrechtsordnungen von England und Wales, Schottland und Nordirland. Zwar gibt es in nicht geringem Umfang Gesetze, die durch das Parlament von Westminster erlassen wurden und für das gesamte Vereinigte Königreich gelten, doch existieren für die Teilrechtsgebiete auch zahlreiche – teils vom Parlament von Westminster, teils durch jeweils eigene gesetzgebende Versammlungen der Teilrechtsgebiete verabschiedete – gesonderte Regelungen, die nur für die jeweilige Teilrechtsordnung Geltung beanspruchen.

Der weitaus größte Bevölkerungsteil des Vereinigten Königreichs wohnt in England und Wales. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher in ihrem Schwerpunkt auf das englische Recht, verweisen aber auch auf das schottische Recht, wenn sich dort eine im Themenbereich der Untersuchung abweichende Regelung ergibt.

II. Die Praxis der Frühehe im Vereinigten Königreich

Sec. 2 des Marriage Act 1949¹ schließt es aus, dass in England und Wales Ehen eingegangen werden, an denen Personen von unter 16 Jahren beteiligt sind. Solche Ehen sind nach dieser Vorschrift nichtig (*void*).² Die Zahl der Eheschließungen von Personen zwischen 16 und 18 Jahren ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Eheschließungen in England äußerst gering und bewegt sich im Bereich weniger Hundertstel Prozent. Dies ergibt sich aus der folgenden Statistik:³

¹ 12 & 13 Geo. 6 c. 76.

² Sec. 2 Marriage Act 1949, siehe dazu näher unten (→ III. 1. a)(1)).

³ Die folgende Statistik ist entnommen: House of Commons, Minimum Age for Marriage and Civil Partnership, Debate Pack No. CPD-2019-0119 vom 14.5.2019, S. 3.

<i>Men and women marrying aged 16–17 years, 2006 to 2016 England and Wales</i>					
Marriages of opposite-sex couples under 18 years					
	Men		Women		All marriages
	Number	Percentage	Number	Percentage	
2006	76	0.03 %	348	0.15 %	239,454
2007	62	0.03 %	308	0.13 %	235,367
2008	61	0.03 %	316	0.13 %	235,794
2009	67	0.03 %	321	0.14 %	232,443
2010	42	0.02 %	229	0.09 %	243,808
2011	70	0.03 %	274	0.11 %	249,133
2012	41	0.02 %	285	0.11 %	263,640
2013	33	0.01 %	177	0.07 %	240,854
2014	40	0.02 %	200	0.08 %	247,372
2015	54	0.02 %	171	0.07 %	239,020
2016	38	0.02 %	141	0.06 %	242,774

Note: The Office for National Statistics does not publish figures for those entering same-sex marriages aged 16 or 17.

Diese Statistik weist etwa für das Jahr 2016 den Anteil derjenigen Frauen, die mit 16 und 17 Jahren geheiratet haben, mit 0,06 % und den Anteil der Männer mit 0,02 % aller Paare aus, die in diesem Jahr geheiratet haben.

Es sind keine Statistiken ermittelbar, die für England und Wales (rechtlich unwirksame) Eheschließungen von Personen unter 16 Jahren ausweisen. Die Frage von Frühehen, an denen Personen von unter 16 Jahren beteiligt sind, steht als solche auch nicht im Brennpunkt der öffentlichen Diskussion und der Rechtsetzung. Dies liegt vermutlich daran, dass es in England nicht möglich ist, wirksam eine Ehe zu schließen, an der eine Person beteiligt ist, die noch nicht 18 bzw. mit Dispens 16 Jahre alt ist.⁴ In Betracht kommen hier also lediglich Ehen, die von Personen geschlossen worden sind, die zum Zeitpunkt der Eheschließung in einem Land domiziliert waren, dessen Recht Eheschließungen von unter 18- bzw. 16-Jährigen zuließ. Es ist anzunehmen, dass die Zahl solcher wirksamer (weil nach englischem IPR anzuerkennender⁵) Auslands-Frühehen in England so ge-

⁴ Sec. 2, 3 Marriage Act 1949. Siehe dazu näher unten (→ III. 1. a)(1)–(3)).

⁵ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] Q.B. 1.

ring ist, dass sie weder in der Judikatur oder dem juristischen Schrifttum noch in den allgemeinen Nachrichtenmedien Aufmerksamkeit gefunden hat.

Allerdings gibt es im Vereinigten Königreich eine dezidierte Regierungspolitik gegen Zwangsehen und auch gesetzliche Maßnahmen gegen solche durch physischen oder psychischen Druck zustande gekommenen Eheschließungen.⁶ Die Ausübung solchen Drucks ist nach Sec. 121 (1) des Anti-social Behaviour, Crime and Policing Act 2014⁷ strafbar. Dies gilt auch für Personen, die im Vereinigten Königreich nicht heiraten könnten, weil sie jünger als 16 Jahre alt sind. Zivilrechtlich gibt der Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007⁸ den Gerichten weitreichende Befugnisse, (potenzielle) Opfer von Zwangsheiraten durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. In Schottland gewährleistet der Forced Marriage etc. (Protection and Jurisdiction) (Scotland) Act 2011 einen vergleichbaren Schutz der (potenziellen) Opfer von Zwangsehen.⁹ Nach dem britischen Recht ist die Ausübung von Druck und Zwang zum Zweck, eine Eheschließung zu veranlassen, auch dann verboten, wenn diese Eheschließung im Ausland stattfinden soll und die unter Druck gesetzte Person zu diesem Zweck aus dem Vereinigten Königreich in ein anderes Land reist.¹⁰ Die Problematiken von Früh- und Zwangsehen überschneiden sich partiell, jedoch sind beide Problembereiche nicht deckungsgleich, weil das Verbot der Zwangshehe die Ausübung von Druck auf Personen zum Zweck der Eheschließung verhindern will, unabhängig davon, wie alt diese Personen sind. Demgegenüber will die Festsetzung der Ehemündigkeit auf 18 Jahre (bzw. 16 Jahre mit elterlicher Zustimmung) Minderjährige davor schützen, eine Ehe einzugehen, ohne die dafür erforderliche Reife zu besitzen. Die britische Regierung hat als gemeinsame Stelle von Innen- und Außenministerium die Forced Marriage Unit (FMU) eingerichtet, die potenziellen Opfern von Zwangsehen mit Rat und Unterstützung zur Seite steht. Die FMU gibt durch statistisch unterlegte Jahresberichte über ihre Tätigkeit Auskunft. In diesen Statistiken werden auch Angaben zum Alter der potenziellen Opfer von Zwangsehen gemacht. Wenn auch die Problematik von Zwangsehen und Frühhehen und die davon betroffenen Personenkreise nicht identisch sind, können diese Angaben doch gewisse Indizien zum Umfang des Problems der Frühhehe und zu den Ländern geben, die im Zusammenhang damit aus Sicht des Vereinigten Königreichs im Fokus stehen.

Die FMU hat sich im Jahr 2018 mit insgesamt 1.507 Fällen gemeldeter Zwangsehen befasst – ein Zuwachs von 13 % im Vergleich zum Durchschnitt der voran-

⁶ Siehe dazu *Khatidja Chantler/Geetanjali Gangoli/Marianne Hester*, Forced Marriage in the UK: Religious, Cultural, Economic or State Violence?, *Crit. Soc. Policy* 29 (2009) 587–612, 587 f.

⁷ Anti-social Behaviour, Crime and Policing Act 2014 c. 12.

⁸ Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007 c. 20.

⁹ 2011, Asp. 15.

¹⁰ Siehe Sec. 63 B (2) (a) des Family Law Act 1996 c. 27 i. d. F. von Sec. 1 des Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007 und Sec. 14 des Forced Marriage etc. (Protection and Jurisdiction) (Scotland) Act 2011.

gegangenen sieben Jahre. Dabei weist die Behörde darauf hin, dass gerade bei Zwangsehen mit einer erheblichen Dunkelziffer gerechnet werden müsse. Im Jahr 2019 ist die Zahl der von der FMU behandelten Fälle von Zwangsehen auf 1355 gesunken.¹¹

<i>Number of cases in which the Forced Marriage Unit gave advice or support, 2011 to 2019</i>	
Year	Number
2011	1,468
2012	1,485
2013	1,302
2014	1,267
2015	1,220
2016	1,428
2017	1,196
2018	1,507
2019	1,355

Bei den Ländern, in denen das Risiko einer Zwangsehe gegeben ist,¹² stehen Pakistan und Bangladesch deutlich an der Spitze. Die beiden Länder zusammen genommen machten 2019 allein über 50 % aller der FMU gemeldeten Fälle von Zwangsehen aus. Die folgende Übersicht zeigt, dass die Meldungen zu Zwangsehen im Wesentlichen Länder des islamischen und hinduistischen Kulturkreises (Indien und Sri Lanka) betreffen. Die Nennung des Vereinigten Königreichs mit 5 % dürfte wohl zumeist dort lebende Angehörige der genannten Kulturkreise und Religionen betreffen. Als einziges weiteres europäisches Land wird Rumänien mit 2 % der gemeldeten Fälle genannt.

¹¹ Home Office/Foreign & Commonwealth Office, Forced Marriage Unit Statistics 2019 vom 30.4.2020, S. 7, Table 1.

¹² Home Office/Foreign & Commonwealth Office, Forced Marriage Unit Statistics 2019 vom 30.4.2020, S. 11, Table 5, wie im Folgenden wiedergegeben.

<i>Number of cases the Forced Marriage Unit gave advice or support to, by focus country, 2019</i>		
Focus Country	Numbers	Percentages
Pakistan	559	41 %
Bangladesh	144	11 %
United Kingdom	72	5 %
India	65	5 %
Afghanistan	54	4 %
Somalia	31	2 %
Iraq	23	2 %
Romania	22	2 %
Turkey	16	1 %
Sri Lanka	13	1 %
Saudi Arabia	10	1 %
Yemen	10	1 %
Other (55 countries)	147	11 %
Unknown	189	14 %
Total	1,355	

Knapp 30 % der betroffenen Opfer von Zwangsehen waren entweder unter 16 Jahre (15 %) oder 16 bis 17 Jahre alt (12 %), sodass festgestellt werden muss, dass gerade junge Menschen, zumeist Mädchen, besonders gefährdet sind, zu einer Ehe gezwungen zu werden.¹³

¹³ Home Office/Foreign & Commonwealth Office, Forced Marriage Unit Statistics 2019 vom 30.4.2020, S. 9, Table 3, wie im Folgenden wiedergegeben. – Zur besonderen Gefährdung gerade von Mädchen siehe *Geetanjali Gangoli/Melanie McCarry*, Child Marriage or Forced Marriage? – South Asian Communities in North East England, *Children and Society* 23 (2009) 418–429, 419: „Forced marriage has been seen as a form of child abuse [...], with young girls disproportionately experiencing the negative consequences of such marriages [...].“ So auch *Geetanjali Gangoli/Khatidja Chantler*, Protecting Victims of Forced Marriage: Is Age a Protective Factor?, *Fem. Leg. Stud.* 17 (2009) 267–288, 269.

<i>Number of cases the Forced Marriage Unit gave advice or support to, by age, 2019</i>		
Age	Numbers	Percentages
15 and under	205	15 %
16–17	158	12 %
18–21	298	22 %
22–25	187	14 %
26–30	138	10 %
31–40	101	7 %
41+	56	4 %
Unknown	212	16 %
Total	1,355	

Insgesamt deuten die hier herangezogenen Statistiken darauf hin, dass Zwangsehen und/oder Frühehen im Wesentlichen innerhalb von Bevölkerungsgruppen im Vereinigten Königreich praktiziert werden, die einen islamischen oder hinduistischen Hintergrund aufweisen.¹⁴ Hinter dieser Praxis stehen religiöse, soziale und rechtliche Einstellungen, die den kulturellen Hintergrund der Beteiligten reflektieren. Diese Einstellungen sind mit der Migration in das Vereinigte Königreich importiert worden und stehen in zum Teil scharfem Gegensatz zu den tradierten, abendländisch geprägten Wertvorstellungen und Rechtsnormen zur Ehe im Vereinigten Königreich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Minderjährige im Vereinigten Königreich gegen eine Frühehe durch ein Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren (mit Dispensmöglichkeit) in England, Wales und Nordirland sowie 16 Jahren in Schottland geschützt werden. Weiterhin besteht auch straf- und zivilrechtlicher Schutz davor, zur Ehe gezwungen zu werden. Dieser Schutz erfasst auch Minderjährige, ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.

¹⁴ Vgl. dazu *Gangoli/McCarthy*, *Children and Society* 23 (2009) 418 ff.; *Chantler/Gangoli/Hester*, *Crit. Soc. Policy* 29 (2009) 587, 599 ff.

III. Sachrecht

1. Ehemündigkeit

a) *Englisches Recht*

(1) *Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren*

Für Jahrhunderte war es im richterrechtlich entwickelten englischen Common Law wie auch im Kirchenrecht anerkannt, dass Mädchen ab einem Alter von 12 Jahren und Jungen ab einem Alter von 14 Jahren ehefähig waren und wirksam heiraten konnten.¹⁵ Das alte Recht ging davon aus, dass ab diesem Alter die Pubertät der Jugendlichen einsetzte und sie daher als ehefähig anzusehen waren. Kinder konnten sogar vor der Erreichung dieses Alters verheiratet werden. Allerdings konnten solche Ehen von einem der Beteiligten mit der Erreichung der Pubertät für unwirksam erklärt werden. Sie galten allerdings als wirksam, wenn sie durch die Beteiligten nach dem Erreichen der Pubertät bestätigt wurden, indem sie z. B. weiterhin zusammenlebten.¹⁶

Der britische Gesetzgeber erließ zum ersten Mal im Marriage Act 1929 eine gesetzliche Regelung des Ehefähigkeitsalters.¹⁷ Diese Regelung wurde im Wesentlichen im jetzt noch geltenden Marriage Act 1949 übernommen. Diesem Gesetz lag eine geänderte gesellschaftliche Einstellung gegenüber Frühehen zugrunde, die nunmehr als nicht mehr hinnehmbar und abstoßend erschienen, weil Personen beteiligt waren, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Unreife die mit einer Ehe verbundenen Verpflichtungen und Belastungen nicht tragen konnten.¹⁸ Im 1951 entschiedenen Fall *Pugh v Pugh* charakterisierte der Richter Pierce den Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen in Bezug auf die Frühehe wie folgt:

„According to modern thought it is considered socially and morally wrong that persons of an age, at which we now believe them to be immature and provide for their education, should have the stresses, responsibilities and sexual freedom of marriage and the physical strain of childbirth. Child marriages are by common consent believed to be bad for the participants and bad for the institution of marriage.“¹⁹

¹⁵ Nigel Lowe/*Gillian Douglas*, Bromley's Family Law¹¹ (Oxford 2015) 44; *Richard Jones/Gnanapala Welhengama*, Child Marriages in Contemporary Britain, Liverpool L. R. 18 (1996) 197–205, 198 f.

¹⁶ *Lowe/Douglas*, Bromley's Family Law (Fn. 15) 44.

¹⁷ *Lowe/Douglas*, Bromley's Family Law (Fn. 15) 44.

¹⁸ Eine knappe, aber informative Darstellung der Entwicklung des Heiratsalters im englischen Recht findet sich in House of Lords, Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Bill 17 of 2016-17.

¹⁹ *Pugh v Pugh* [1951] P. 482, 492.

Nach Sec. 2 des Marriage Act 1949²⁰ ist eine Ehe unwirksam (*void*),²¹ wenn sie zwischen Personen geschlossen wurde, von denen eine zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.²²

Im Grundsatz geht der Marriage Act 1949 davon aus, dass eine wirksame Ehe ohne zusätzliche Zustimmungserfordernisse von Sorgeberechtigten zwischen Volljährigen geschlossen werden kann. 1949 war das Volljährigkeitsalter 21 Jahre. Mit dem Family Law Reform Act 1969²³ hat der britische Gesetzgeber das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Nach Sec. 2 des Family Law Reform Act 1969 wirkt sich dies im Rahmen des Marriage Act 1949 dahingehend aus, dass die Ehemündigkeit mit einem Alter von 18 Jahren erreicht ist.

Die absolute Grenze der Ehemündigkeit bei 16 Jahren, unterhalb derer keine wirksame Ehe geschlossen werden kann, reflektiert das strafrechtliche Verbot für volljährige Personen, sexuelle Beziehungen zu Minderjährigen unter 16 Jahren zu unterhalten.²⁴ Dieses Verbot ist mit einer Haftstrafe von bis zu 14 Jahren sanktioniert. Die absolute Grenze der Ehemündigkeit bei 16 Jahren soll verhindern, dass sexuelle Beziehungen von Erwachsenen zu Kindern unter dem Deckmantel der wirksamen Ehe legitimiert werden.²⁵

Sec. 80 (2) Marriage Act 1949 bestimmt, dass das Gesetz – vorbehaltlich abweichender Regelung – nicht auf Schottland und Nordirland Anwendung findet.

(2) Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern oder Vormünder

Sec. 3 des Marriage Act 1949 regelt die Eheschließung von Personen zwischen 16 und 18 Jahren. Die Vorschrift legt fest, dass Ehen zwischen solchen Personen dann gültig geschlossen werden können, wenn die sorgeberechtigten Elternteile oder – falls keine Eltern vorhanden sind – der Vormund oder ein Vormundschaftsgericht der Eheschließung zugestimmt haben.²⁶

²⁰ Sec. 2 Marriage Act 1949: „A marriage solemnized between persons either of whom is under the age of sixteen shall be void.“

²¹ Zur Unterscheidung zwischen Nichtehen (*non-marriages*), nichtigen Ehen (*void marriages*) und vernichtbaren Ehen (*voidable marriages*) siehe unten (→ III. 2. b)).

²² 12 & 13 Geo. 6 c. 76.

²³ 1969 C. 46.

²⁴ Vgl. Sec. 9 des Sexual Offences Act 2003; siehe auch *Jonathan Herring, Family Law*⁹ (Oxford 2019) 89.

²⁵ *Stephen Gilmore/Lisa Glennon, Hayes & Williams' Family Law*⁶ (Oxford 2018) 10.

²⁶ Sec. 3 Marriage Act 1949: „(1) Where the marriage of an infant, not being a widower or widow, is intended to be solemnized on the authority of a certificate issued by a superintendent registrar under Part III of this Act, whether by licence or without licence, the consent of the person or persons specified in the Second Schedule to this Act shall be required:

Provided that –

(a) if the superintendent registrar is satisfied that the consent of any person whose consent is so required cannot be obtained by reason of absence or inaccessibility or by reason of his being under any disability, the necessity for the consent of that person shall be dispensed with, if there is any other person whose consent is also required; and if the consent of no other per-

Traut die die Eheschließung vornehmende Person (Standesbeamter, Geistlicher) einen minderjährigen Verlobten ohne das Vorliegen einer gültigen Einwilligung von Sorgeberechtigten, Vormündern oder eines Vormundschaftsgerichts, so ist die Ehe gleichwohl wirksam zustande gekommen.²⁷ Das Erfordernis der Zustimmung zur Eheschließung Minderjähriger gibt der Person, die die Eheschließung vornimmt, lediglich die Möglichkeit, die Trauung abzulehnen.²⁸

Das Gesetz legt keine inhaltlichen Kriterien fest, an denen sich die Entscheidung eines sorgeberechtigten Elternteils oder eines Vormunds hinsichtlich der Zustimmung zur Eheschließung eines Minderjährigen ausrichten müsste. Es gibt auch keine verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, denen die Zustimmung der Sorgeberechtigten unterliegt.

(3) *Dispens durch gerichtliche Entscheidung*

Weigern sich die Eltern oder die sonstigen nach dem Second Schedule des Marriage Act 1949 zustimmungsberechtigten Personen, ihre Zustimmung zu der Eheschließung des Minderjährigen zu erteilen, so kann nach Sec. 3 (1) (b) Marriage Act 1949 auf entsprechenden Antrag das zuständige Gericht der Eheschließung zustimmen.²⁹ Die zustimmende richterliche Entscheidung hat dieselbe rechtliche Wirkung wie die Zustimmung des Sorgeberechtigten, die sie ersetzt. Sec. 3 (1) (b) Marriage Act 1949 nennt keine Kriterien, die der Richter seiner Entscheidung über die Zustimmung zur Eheschließung eines Minderjährigen zugrunde zu legen hat. Soweit erkennbar hat die englische Rechtsprechung in Fällen des Dispenses zum Zustimmungserfordernis durchgängig das Kindeswohlprinzip angewandt.³⁰ Allerdings wird in der jüngeren Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass Verfahren, in denen es um die Ersetzung der elterlichen Zustimmung zur Eheschließung Minderjähriger geht, in den letzten Jahren extrem selten geworden sind. Es handle sich wohl um „dead letter law“ – totes Recht, über dessen Bedeutung die Zeit hinweggegangen sei.³¹ Es werden auch Zweifel geäußert, ob eine gerichtliche Zustimmung oder eine Ablehnung derselben heute noch auf Akzeptanz bei den betroffenen Jugendlichen und der Gesellschaft im

son is required, the Registrar General may dispense with the necessity of obtaining any consent, or the court may, on application being made, consent to the marriage, and the consent of the court so given shall have the same effect as if it had been given by the person whose consent cannot be so obtained;

(b) if any person whose consent is required refuses his consent, the court may, on application being made, consent to the marriage, and the consent of the court so given shall have the same effect as if it had been given by the person whose consent is refused. [...].“

²⁷ *Gilmore/Glennon*, Hayes & Williams' Family Law (Fn. 25) 10.

²⁸ *Gilmore/Glennon*, Hayes & Williams' Family Law (Fn. 25) 10.

²⁹ Dies kann ein Magistrates' Court, ein County Court oder der High Court in London sein.

³⁰ *Re K, A local Authority v N and ors* [2005] EWHC 2956 (Fam) no. 81.

³¹ *Re K, A local Authority v N and ors* [2005] EWHC 2956 (Fam) no. 80.

Allgemeinen stoßen würde. Mr. Justice Munby hat diese Skepsis im Fall *Re K, A local Authority v N and ors.* wie folgt gefasst:

„But how is a judge in today’s society really supposed to decide, and by reference to what criteria, whether or not it is in a 16 or 17- year old ward’s best interests to marry some particular suitor. And supposing the judge says no. Is that really likely to serve the child’s best interests? The only effect of what may be perceived by a defiant teenager as paternalism of the most patronising kind is likely to be either a continuation of the relationship, openly or clandestinely, without the benefit of matrimony or a hardening of attitude with the child merely counting off the days until she or he can escape from the court’s fetters.“³²

Klarer lässt sich die Diskrepanz zwischen der tradierten Rechtsnorm und den geänderten sozialen Wertvorstellungen, vor allem dem gewandelten Eltern-Kind-Verhältnis, und die daraus folgende Obsoleszenz des Rechts kaum beschreiben.

(4) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist demzufolge festzustellen, dass das Ehemündigkeitsalter in England und Wales und in Nordirland bei 18 Jahren liegt. Mit Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten können auch Personen zwischen 16 und 18 Jahren heiraten. Ehen, an denen Personen beteiligt sind, die jünger als 16 Jahre sind, sind nichtig (*void*).

(5) Reformbestrebungen

Im Hinblick auf die internationale Ablehnung von Frühehen und den Umstand, dass immer mehr Staaten das Ehemündigkeitsalter auf 18 Jahre festsetzen, gibt es auch für das englische Recht – wenn auch nur vereinzelt – Reformbestrebungen, die darauf abzielen, das Ehemündigkeitsalter strikt auf 18 Jahre heraufzusetzen und die Möglichkeit, mit Zustimmung der Sorgeberechtigten bereits im Alter von 16 Jahren zu heiraten, abzuschaffen.

Zu diesem Zweck sah eine während der letzten Legislaturperiode im britischen Parlament eingebrachte Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Bill³³ vor, das Ehemündigkeitsalter auf 18 Jahre heraufzusetzen und Sec. 2 des Marriage Act 1949 entsprechend abzuändern. Sec. 1 der Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Bill lautet:

„The Marriage Act 1949 is amended as follows.
In section 2 (marriages of persons under sixteen), for ‘sixteen’ substitute ‘eighteen’.
Omit section 3 (marriages of persons under twenty-one).“

Damit würde festgelegt, dass eine Eheschließung nur zwischen Personen möglich wäre, von denen jede bereits das 18. Lebensjahr vollendet hätte. Die Möglichkeit, mit Erlaubnis der Sorgeberechtigten bereits mit 16 Jahren zu heiraten,

³² *Re K, A local Authority v N and ors* [2005] EWHC 2956 (Fam) no. 81.

³³ House of Commons, Minimum Age for Marriage and Civil Partnership Bill, Bill No. 261, 5.9.2018.

würde beseitigt mit der Folge, dass jede Eheschließung, an der eine Person unter 18 Jahren beteiligt ist, nichtig wäre.

Die Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Bill hat das Gesetzgebungsverfahren im House of Lords bereits durchlaufen³⁴ und wurde am 5. September 2018 im House of Commons eingebracht.³⁵ Es handelt sich bei dieser Gesetzesvorlage um eine Private Member's Bill, die nicht von der Regierung, sondern von einer Gruppe von Abgeordneten eingebracht wurde. Erfahrungsgemäß sind die Aussichten von Private Member's Bills, das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen, geringer als die von Gesetzesvorschlägen, die von der Regierung ins Parlament eingebracht werden und mit der Autorität der Regierung dort durchgesetzt werden. Auf eine parlamentarische Anfrage des House of Lords aus dem Jahr 2013, ob die Regierung eine Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre erwäge, antwortete der Vertreter des damaligen Justizministers, dass die Regierung einen solchen Schritt nicht für notwendig halte, weil die Interessen der heiratswilligen Minderjährigen durch das Zustimmungserfordernis der Eltern hinreichend geschützt seien.³⁶ Durch die Auflösung des Unterhauses im Oktober 2019 ist die Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Bill erledigt (Diskontinuitätsprinzip) und müsste neu ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Die Aussichten auf Erfolg sind wohl eher skeptisch zu beurteilen.

b) *Schottisches Eherecht*

Anders als in England und Wales sowie Nordirland, wo man grundsätzlich ab 18 Jahren heiraten darf, beträgt das Ehemündigkeitsalter in Schottland 16 Jahre.³⁷ Einer Zustimmung der Eltern oder anderer sorgeberechtigter Personen bedarf eine solche Eheschließung nicht. Die Altersgrenze von 16 Jahren für die Ehemündigkeit reflektiert das Bestreben des schottischen Gesetzgebers, einerseits Minderjährige, die noch nicht die nötige Reife erlangt haben, vor der Eingehung einer Ehe zu schützen und andererseits die Entscheidungskompetenz junger Menschen zu respektieren, die ein hinreichendes Stadium der Reife erreicht haben, auch wenn sie noch nicht volljährig sind.³⁸ Darauf hinzuweisen ist auch, dass nach schottischem Recht Personen zwar erst mit 18 Jahren volljährig werden,³⁹

³⁴ House of Commons, Minimum Age for Marriage and Civil Partnership, Debate Pack No. CPD-2019-0119 vom 14.5.2019, S. 5.

³⁵ Ebd., S. 8.

³⁶ House of Lords, Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Bill 17 of 2016-17.

³⁷ Sec. 1 des Marriage (Scotland) Act 1977, 1977, c. 15: „(1) No person domiciled in Scotland may marry before he attains the age of 16.

(2) A marriage solemnized in Scotland between persons either of whom is under the age of 16 shall be void.“

³⁸ *Anne Griffiths/John Fotheringham/Frankie McCarthy*, Family Law⁴ (Edinburgh 2015) 304.

³⁹ Sec. 1 des Age of Majority (Scotland) Act 1969 c. 39.

aber bereits mit 16 Jahren die volle zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit erlangen.⁴⁰ Unter diesem Aspekt erscheint der Gleichlauf zwischen Ehemündigkeits- und Geschäftsfähigkeitsalter konsistent.

2. Status und Rechtsfolgen unwirksamer (Früh-)Ehen

a) Allgemeine Prinzipien des britischen Rechts

Eine im Vereinigten Königreich geschlossene Ehe, an der eine unter 16-jährige Person beteiligt ist, ist nichtig (*void*). Dies ergibt sich für England und Wales aus Sec. 2 des Marriage Act 1949 und für Schottland aus Sec. 1 (2) des Marriage (Scotland) Act 1977. Die Vorschriften über die Ehemündigkeit sind für die Wirksamkeit der Ehe konstitutiv; ein Verstoß dagegen ist aus der Sicht des englischen und schottischen Rechts so schwerwiegend, dass er mit Sanktion der *ex tunc* wirkenden Nichtigkeit der Ehe belegt wird.

b) Nichtigkeit der Ehe bei Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften im englischen Recht

Im englischen Recht wird unterschieden zwischen Nicht-Ehen (*non-marriages*), nichtigen Ehen (*void marriages*) und vernichtbaren Ehen (*voidable marriages*). Eine Nicht-Ehe liegt vor, wenn bereits das äußere Bild einer Eheschließung fehlt, wenn also z. B. keine Zeremonie stattgefunden hat, die Grundlage einer wirksamen Eheschließung hätte sein können.⁴¹ Eine Nicht-Ehe erzeugt keinerlei rechtliche Wirkungen. Eine nichtige Ehe ist durch schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende und auch im öffentlichen Interesse liegende Voraussetzungen einer wirksamen Eheschließung gekennzeichnet, wie z. B. gegen das Heiratsverbot unter bestimmten engen Verwandten, die Ehemündigkeitsvorschriften (Heirat unter 16 Jahre) oder wenn einer der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits verheiratet ist.⁴²

Die Nichtigkeitsgründe sind für das englische Recht in Sec. 11 des Matrimonial Causes Act 1973 abschließend aufgelistet.⁴³ Ist eine Ehe aus einem der ge-

⁴⁰ Sec. 1 des Age of Legal Capacity (Scotland) Act 1991, 1991 c. 50.

⁴¹ *Herring*, Family Law (Fn. 24) 82 ff.; *Lowe/Douglas*, Bromley's Family Law (Fn. 15) 67 ff.

⁴² *De Reneville v De Reneville* [1948] P. 100, 111, C. A. per Lord Greene, M. R.; *Herring*, Family Law (Fn. 24) 86 ff.; *Lowe/Douglas*, Bromley's Family Law (Fn. 15) 66 f.

⁴³ Nach Sec. 55 (3) Matrimonial Causes Act 1973 ist das Gesetz nicht auf Schottland und Nordirland anwendbar. Sec. 11 des Matrimonial Causes Act 1973: „A marriage celebrated after 31st July 1971 shall be void on the following grounds only, that is to say

(a) that it is not a valid marriage under the Marriages Acts 1949 to 1970 (that is to say where

(i) the parties are within the prohibited degrees of relationship;

(ii) either party is under the age of sixteen; or

(iii) the parties have intermarried in disregard to certain requirements as to the formation of marriage);

nannten Gründe nichtig, so wirkt die Nichtigkeit, ohne dass sie durch eine Gerichtsentscheidung ausgesprochen werden muss. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann aber eine entsprechende gerichtliche Entscheidung (*decree of nullity*) herbeigeführt werden. Die Parteien einer nichtigen Ehe sind nicht miteinander verheiratet und können daher andere Partner heiraten.

Vernichtbare Ehen (*voidable marriages*) sind gültig, bis eine gerichtliche Entscheidung ergeht, die die Ehe für nichtig erklärt (*decree of nullity*). Bis zum Wirksamwerden einer solchen Entscheidung ist die Ehe wirksam; die Unwirksamkeit wirkt *ex nunc*.⁴⁴ Die Vernichtbarkeitsgründe sind in Sec. 12 des Matrimonial Causes Act 1973 genannt. Ein solcher Grund liegt etwa vor, wenn die Zustimmung zur Ehe unter einem wesentlichen Willensmangel gelitten hat, etwa durch Zwang oder Täuschung, oder wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung an einer Geschlechtskrankheit litt oder die Ehefrau zur Zeit der Heirat von einem anderen Mann schwanger war.

Der Richter Lord Greene, M. R. fasste die Unterscheidung von nichtigen und vernichtbaren Ehen im Fall *De Reneville v de Reneville* wie folgt:

„A void marriage is one that will be regarded by every court in any case in which the existence of the marriage is in issue as never having taken place and can be so treated by both parties to it without the necessity of any decree annulling it: a voidable marriage is one that will be regarded by every court as a valid subsisting marriage until a decree annulling it has been pronounced by a court of competent jurisdiction.“⁴⁵

Im Ergebnis ist demzufolge festzuhalten, dass im englischen Recht nichtige Ehen keine Statuswirkungen in Bezug auf die an ihnen beteiligten Personen erzeugen, während vernichtbare Ehen bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils (*decree of nullity*) rechtlich in vollem Umfang wirksam sind. Nichtige und vernichtbare Ehen können jedoch – wie im Anschluss gezeigt wird – unterhalts- und/oder vermögensrechtliche Rechtsfolgen erzeugen. Demgegenüber sind mit einer Nichtehe (*non-marriage*) keinerlei Rechtsfolgen verbunden.

c) Vermögensrechtliche Folgen der nichtigen Ehe im englischen und schottischen Recht

Im Unterschied zur Nicht-Ehe kann der Richter bei der nichtigen Ehe und bei einer vernichtbaren Ehe, wenn eine Nichtigkeitsentscheidung ergangen ist, unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Sec. 23 (1) Matrimonial Causes Act

(b) that at the time of the marriage either party was already lawfully married.

(c) [...]

(d) In the case of a polygamous marriage outside England and Wales, that either party was at the time of the marriage domiciled in England and Wales. [...].“

⁴⁴ Herring, Family Law (Fn. 24) 86 f.; Lowe/Douglas, Bromley's Family Law (Fn. 15) 66; Gilmore/Glennon, Hayes & Williams' Family Law (Fn. 25) 7.

⁴⁵ *De Reneville v De Reneville* [1948] P. 100, 111, C. A. per Lord Greene, M. R.

1973⁴⁶ Unterhaltsansprüche (*maintenance orders*) zusprechen oder nach Sec. 24 (1) Matrimonial Causes Act 1973 die Aufteilung des Vermögens der „Ehegatten“ (*property adjustment orders*) anordnen.

Für die Befugnisse des Gerichts, das Vermögen der Ehegatten bei Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe zwischen ihnen aufzuteilen, ist Sec. 24 (1) Matrimonial Proceedings Act 1973⁴⁷ zu berücksichtigen. Danach kann das englische Gericht dem Wortlaut der Vorschriften nach im Rahmen seines Ermessens auch Unterhalt zusprechen oder eine Vermögensaufteilung anordnen, wenn die Ehe nichtig ist. Dabei differenzieren Secs. 23 (1) und 24 (1) des Matrimonial Causes Act 1973 nicht zwischen *voidable marriages* und *void marriages*, so dass davon auszugehen ist, dass auch nichtige Ehen die Grundlage einer Unterhaltsentscheidung nach Sec. 23 (1) Matrimonial Causes Act 1973 oder einer Vermögenverteilungsentscheidung gemäß Sec. 24 (1) Matrimonial Causes Act 1973 bilden können.

Englische Gerichte haben ihr Ermessen im Rahmen von Secs. 23 (1), 24 (1) Matrimonial Causes Act 1973, bei nichtigen Ehen Unterhaltsansprüche zuzuerkennen oder einen Vermögensausgleich anzuordnen, jedoch nur dann ausgeübt, wenn die Parteien nach den Umständen des Einzelfalles davon ausgehen durften, wirksam geheiratet zu haben und insoweit auf den Bestand ihrer Ehe vertraut haben.⁴⁸

Es sind keine Entscheidungen englischer Gerichte zu ermitteln, die sich unmittelbar mit den vermögensrechtlichen Folgen von Ehen beschäftigen, die wegen Verstoßes gegen die Ehemündigkeitsvorschrift der Sec. 2 des Marriage Act

⁴⁶ Sec. 23 (1) Matrimonial Causes Act 1973: „(1) On granting a decree of divorce, a decree of nullity of marriage or a decree of judicial separation or at any time thereafter (whether, in the case of a decree of divorce or a decree of nullity of marriage, before or after the decree is made absolute), the court may make any or more of the following orders, that is to say –

an order that either party to the marriage shall make to the other such periodical payments, for such term, as may be specified in the order;

an order that either party to the marriage shall secure to the other to the satisfaction of the court such periodical payments, for such term, as may be so specified;

an order that either party to the marriage shall pay to the other such lump sum or sums as may be so specified;

an order that a party to the marriage shall make to such person as may be specified in the order for the benefit of a child to the family, or to such a child, such periodical payments, for such term, as may be specified; [...].“

⁴⁷ Sec. 24 (1) Matrimonial Proceedings Act 1973: „(1) On granting a decree of divorce, a decree of nullity of marriage or a decree of judicial separation or at any time thereafter (whether, in the case of a decree of divorce or a decree of nullity of marriage, before or after the decree is made absolute), the court may make any or more of the following orders, that is to say –

an order that a party to the marriage shall transfer to the other party, to any child of the family or to such person as may be specified in the order for the benefit of such a child such property as may be so specified, being property to which the first-mentioned person is entitled, either in possession or reversion;

[...].“

⁴⁸ *Burns v Burns* [2007] EWHC 2492 (Fam) no. 49.

1949 nichtig sind. Sollten die Parteien in redlicher Weise auf die Wirksamkeit und den Bestand ihrer Ehe vertraut haben, könnte das Gericht auf der Grundlage von Secs. 23 (1), 24 (1) Matrimonial Causes Act 1973 Unterhaltsansprüche zuerkennen oder einen Vermögensausgleich anordnen. Eine solche Lage könnte etwa eintreten, wenn eine Ehe unter Beteiligung einer unter 16-Jährigen z. B. in Syrien nach dortigem Recht wirksam geschlossen wird, die Eheleute nach Deutschland kommen, wo die Ehe für nichtig erklärt wird, und dann in das Vereinigte Königreich weiterziehen, wo die deutsche Entscheidung nach Art. 21(1) der Brüssel IIa-VO anerkannt wird (siehe dazu näher unten (→ III.3.)). Die Ehe des Paares würde im Vereinigten Königreich dann aufgrund der anerkannten deutschen Nichtigkeitsentscheidung als von Anfang an unwirksam gelten. In einem solchen Fall haben die Ehegatten zunächst wirksam geheiratet und durften auf den Bestand ihrer Ehe vertrauen. Dann spricht viel dafür, dass der englische Richter trotz der Unwirksamkeit der Ehe sein Ermessen im Rahmen der Secs. 23 (1), 24 (1) Matrimonial Causes Act 1973 in der Weise ausüben würde, dass er Unterhaltsansprüche ausspricht oder eine Vermögensaufteilung vornimmt.

Nach schottischem Recht ist eine Ehe nichtig, wenn an ihr eine Person unter 16 Jahren beteiligt war.⁴⁹ Die Nichtigkeit tritt *ipso iure* ein und bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung. Jedoch kann jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, die Nichtigkeit einer Ehe gerichtlich feststellen lassen (*declarator of nullity*). Grundsätzlich erzeugt eine nichtige Ehe keine Rechtswirkungen. Hat allerdings eine an einer solchen „Ehe“ beteiligte Partei ein Feststellungsurteil über die Nichtigkeit erwirkt, so ist der Richter nach Sec. 17 (1) des Family Law (Scotland) Act 1985⁵⁰ befugt, Unterhaltsansprüche zuzusprechen oder eine Vermögensaufteilung zwischen den „Ehegatten“ vorzunehmen.⁵¹

d) Strafbarkeit sexueller Beziehungen zu unter 16-Jährigen

Ein Erwachsener begeht eine Straftat, wenn er sexuelle Beziehungen zu einer Person von unter 16 Jahren unterhält. Ein solches Verhalten wird nach Sec. 9 des Sexual Offences Act 2003⁵² mit bis zu 14 Jahren Haft bestraft. Die Vergewaltigung einer Person, die auch eine minderjährige Person sein kann, führt nach Sec. 1 (4) Sexual Offences Act 2003 zu einer lebenslangen Haftstrafe.

Das Zusammenleben eines Erwachsenen mit einer Person unter 16 Jahren unter Praktikierung sexueller Handlungen würde den Straftatbestand der Sec. 9 des Sexual Offences Act 2003 erfüllen und ist daher verboten.

⁴⁹ Sec. 1 (2) des Marriage (Scotland) Act 1977.

⁵⁰ 1985 C. 37.

⁵¹ Joseph M. Thomson, Family Law in Scotland⁶ (Haywards Heath 2011) 30; Griffiths/Fotheringham/McCarthy, Family Law (Fn. 38) 313.

⁵² 2003 C. 42

e) *Erbrecht*

Das englische Intestaterbrecht ist im Administration of Estates Act 1925⁵³ geregelt. Dieses Gesetz sieht für den Fall, dass der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, in Sec. 46 ein Ehegattenerbrecht vor. Der Umfang dieses Erbrechts hängt davon ab, ob neben dem überlebenden Ehegatten noch Kinder des Erblassers erbberechtigt sind.

Das Ehegattenerbrecht nach Sec. 46 Administration of Estates Act 1925 hängt davon ab, dass der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser rechtswirksam verheiratet war. Bei einer nichtigen Ehe ist dies nicht der Fall, da die Nichtigkeit *ex tunc* gilt und die Ehe niemals wirksam gewesen ist.

f) *Status von Kindern, die in der nichtigen Ehe geboren werden*

In einem technischen Sinn sind Kinder, die aus einer nichtigen Ehe hervorgehen, nichteheliche Kinder, weil die Ehe ihrer Eltern wegen Verstoßes gegen die Ehemündigkeitsvorschriften von Sec. 1 Marriage Act 1949 nichtig ist. Allerdings haben der Family Law Reform Act 1987⁵⁴ und in seinem Gefolge der Children Act 1989⁵⁵ das Konzept der Nichtehelichkeit weitgehend beseitigt und den rechtlichen Status von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, denen der ehelichen Kinder fast vollständig gleichgestellt.⁵⁶ Dies gilt für nahezu alle Rechtsgebiete, etwa das Unterhaltsrecht und das Erbrecht. Die grundlegende Vorschrift ist Sec. 1 (1) des Family Law Reform Act 1987.⁵⁷

Allerdings ist zu beachten, dass der mit der Mutter nicht verheiratete Vater nicht automatisch das Sorgerecht für sein Kind erwirbt, sondern er dies durch gerichtlichen Beschluss, Vereinbarung mit der Mutter oder durch Anerkennung der Vaterschaft erwerben muss.

In rechtlicher Hinsicht hängt die rechtliche Stellung eines Kindes nach dem Children Act 1989 für die meisten mit dem Status verknüpften Fragen nicht davon ab, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Nach schottischem Recht gilt ein in einer nichtigen Ehe geborenes Kind als Kind des „Ehemannes“ der Mutter. Dieser hat – gemeinsam mit der Mutter – das Sorgerecht für das Kind, wenn er und die Mutter im Hinblick auf die Wirksamkeit ihrer „Ehe“ gutgläubig waren.⁵⁸

⁵³ 1925 C. 23.

⁵⁴ 1987 C. 42.

⁵⁵ 1989 C. 41.

⁵⁶ *Lowe/Douglas*, Bromley's Family Law (Fn. 15) 305; Herring, Family Law (Fn. 24) 428.

⁵⁷ Sec. 1 (1) des Family Law Reform Act 1987: „In this Act and enactments passed and instruments made after the coming into force of this section (however expressed) to any relationship between two persons shall, unless the contrary intention appears, be construed without regard to whether or not the father and mother of either of them, or the father or mother of any person through whom the relationship is deduced, have or had been married to each other at any time.“

⁵⁸ Sec. 3 (1), (2) (b) Children (Scotland) Act 1995, 1995 c. 36; dazu auch *Thomson*, Family Law in Scotland (Fn. 51) 30.

g) *Maßnahmen der Jugendfürsorge gegenüber verheirateten Minderjährigen*

Der Umstand, dass Personen verheiratet sind, schließt nicht aus, dass ihnen gegenüber Maßnahmen der Jugendfürsorge getroffen werden können, wenn es sich um minderjährige Ehegatten handelt.

Die Queen's Bench Division des High Court in London hatte bereits 1968 im Fall *Alhaji Mohamed v Knott*⁵⁹ anerkannt, dass Schutzmaßnahmen der Jugendfürsorge gegenüber einem verheirateten Minderjährigen getroffen werden könnten, wenn der oder die Jugendliche sittlichen Gefährdungen ausgesetzt sei und nicht die elterliche Fürsorge genieße, die man berechtigterweise erwarten könne. In dem Fall ging es um eine Minderjährige, die als 13-Jährige in Nigeria einen volljährigen Mann geheiratet hatte. Beide Ehegatten waren zur Zeit der Eheschließung in Nigeria domiziliert. Das Untergericht versagte der Ehe wegen der Beteiligung einer Minderjährigen die Anerkennung in England. Die Queen's Bench Division hielt dies für rechtsirrig und entschied, dass die Ehe wirksam sei. Nachdem das Gericht über die Wirksamkeit der Ehe entschieden hat, fährt es fort:

„That, however, does not conclude the matter, because the justices (der unteren Instanz, R. E.) go on to find that even if they are wrong, and our courts would recognize this marriage as a valid marriage, nevertheless this young girl was in moral danger, and did not have the care, protection and guidance which it would be expected that a good parent would give. Let me say at once that in my view it is perfectly possible to make a fit person order (einen gerichtlichen Beschluss, zum Schutz eines Jugendlichen fürsorgerechtliche Maßnahmen anzuwenden, etwa eine Heimeinweisung anzuordnen, R. E.) in respect of a wife validly married to a husband. One can think of many illustrations; [...] The question here really is whether there was evidence in this case justifying the making of such an order.“⁶⁰

Die in der Entscheidung erwähnte „fit person order“ bezog sich auf die im Children and Young Persons Act 1963⁶¹ vorgesehenen Schutzmaßnahmen zugunsten jugendlicher Personen.

Heute ist das Recht des Jugendschutzes weitgehend im Children Act 1989⁶² geregelt. Dessen Sec. 31⁶³ überträgt den Gerichten die Befugnis, auf entsprechen-

⁵⁹ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] Q.B. 1., siehe dazu näher unten (→ IV.3).

⁶⁰ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] Q.B. 1, 14 per Lord Parker, C. J.

⁶¹ Children and Young Persons Act 1963 c. 37.

⁶² Children Act 1989 c. 41.

⁶³ Sec. 31 des Children Act 1989: „Care and supervision orders

(1) On the application of any local authority or authorised person, the court may make an order –

(a) placing the child with respect to whom the application is made in the care of a designated local authority; or

(b) putting him under the supervision of a designated local authority or of a probation officer.

(2) A court may only make a care order or supervision order if it is satisfied –

(a) that the child concerned is suffering, or is likely to suffer, significant harm; and

(b) that the harm, or likelihood of harm, is attributable to –

den Antrag der örtlichen Jugendschutzbehörde Fürsorge- oder Aufsichtsentscheidungen zu erlassen (*care and supervision orders*).

Das Gericht ist befugt, auf Antrag einer örtlichen Jugendschutzbehörde eine Care oder Supervision Order zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass der betroffene Minderjährige einen erheblichen Nachteil (*significant harm*) erleidet, wobei der Nachteil auf der Vernachlässigung des Jugendlichen oder darauf beruhen muss, dass er oder sie sich der elterlichen Kontrolle entzieht. Eine solche Care Order überträgt die elterliche Verantwortung (*parental responsibility*) auf die Jugendschutzbehörde. Diese Verantwortung umfasst auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sodass eine Heimeinweisung des Minderjährigen möglich ist.

Grundsätzlich ist der Children Act auf alle Minderjährigen anwendbar, bis sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Eine Ausnahme sieht Sec. 31 (3) des Children Act 1989 jedoch für bestimmte Jugendliche vor. Care oder Supervision Orders können nicht für Personen erlassen werden, die das 17. Lebensjahr oder – falls sie verheiratet sind – das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies bedeutet, dass Care oder Supervision Orders gegenüber wirksam verheirateten Minderjährigen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, erlassen werden können. Sind sie aber älter als 16 Jahre, können solche Maßnahmen nicht getroffen werden.

h) Einreisebeschränkungen für Beteiligte an einer im Ausland geschlossenen Frühehe in das Vereinigte Königreich

Nach den Regelungen zur Ehemündigkeit ist im Vereinigten Königreich eine Eheschließung zwischen Personen unter 16 Jahren (in England mit elterlicher oder gerichtlicher Genehmigung, in Schottland ohne elterliche Zustimmung) bzw. 18 Jahren nicht möglich.

Dieses Verbot wird gelegentlich dadurch umgangen, dass die Eheschließung von eheunmündigen Minderjährigen außerhalb des Vereinigten Königreichs in Ländern erfolgt, die niedrigere Altersschwellen für die Ehemündigkeit vorsehen, und die Parteien nachher in das Vereinigte Königreich (wieder-)einreisen. Um den Anreiz für eine derartige Umgehung der Altersschwellen für die Eingehung von Ehen in Großbritannien zu reduzieren, sieht das britische Einwanderungsrecht für Personen, die an Frühehen beteiligt sind, altersgebundene Zuwanderungsbeschränkungen vor.

Diese Regelungen sind in den durch das britische Innenministerium (Home Office) auf der Grundlage von Sec. 3 (2) Immigration Act 1971 erlassenen Im-

(i) the care given to the child, or likely to be given to him if the order were not made, not being what it would be reasonable to expect a parent to give to him; or

(ii) the child's being beyond parental control.

(3) No care order or supervision order may be made with respect to a child who has reached the age of seventeen (or sixteen, in the case of a child who is married).

[...].“

migration Rules enthalten. Nach Rule 277 der Immigration Rules⁶⁴ hat eine Person, die an einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (*civil partnership*) beteiligt ist, bei der eine der Parteien noch nicht 18 Jahre alt ist, keinen Anspruch auf Einreiseerlaubnis in das Vereinigte Königreich und auch keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft im Vereinigten Königreich geführt werden soll. Rule 289AA der Immigration Rules enthält eine analoge Regelung für Verlobte, wenn eine Partei noch nicht das Alter von 18 Jahren erreicht hat.

In ihrem Part 8 sehen die Immigration Rules erleichterte Einreise- und Aufenthaltsregelungen für die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner von Parteien vor, die bereits im Vereinigten Königreich leben. Diese Regelungen sollen keinen Anreiz dafür bilden, im Ausland Ehen mit Minderjährigen zu schließen und diese dann unter den erleichterten rechtlichen Bedingungen für Familienangehörige ins Vereinigte Königreich einreisen zu lassen. Ob und inwieweit solche Einschränkungen des Zuwanderungsrechts geeignet sind, Frühehen und/oder Zwangsehen wirksam zu verhindern, ist zweifelhaft.⁶⁵

3. *Anerkennung einer deutschen Entscheidung nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB im Vereinigten Königreich*

Hat ein deutsches Gericht auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB entschieden, dass eine im Ausland geschlossene Ehe unwirksam ist, weil zur Zeit der Eheschließung eine beteiligte Partei jünger als 18 Jahre gewesen ist, so ist diese Entscheidung von den Gerichten des Vereinigten Königreichs nach Art. 21(1) Brüssel IIa-VO⁶⁶ anzuerkennen, ohne dass es dazu eines besonderen Verfahrens bedarf. Diese Vorschrift erfasst nicht nur die Anerkennung von Scheidungsurteilen, sondern auch die Anerkennung von Entscheidungen über die Ungültigkeit von Ehen.⁶⁷

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nur für gerichtliche Entscheidungen gilt. Die Unwirksamkeit der Frühehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB tritt unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung ein. Liegt eine solche nicht vor, bestimmt das nach dem englischen IPR maßgebliche Recht über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Ehe. Hinsichtlich der materiellen Ehevoraussetzungen ist dies das Recht am Domizil jedes Verlobten.⁶⁸

⁶⁴ Rule 277: „Nothing in these Rules shall be construed as permitting a person to be granted entry clearance, leave to enter, leave to remain or variation of leave as a spouse or civil partner of another if either the applicant or the sponsor will be aged under 18 on the date of the arrival in the United Kingdom or (as the case may be) on the date on which the leave to remain or variation of leave would be granted. [...]“.

⁶⁵ *Chantler/Gangoli/Hester*, Crit. Soc. Policy 29 (2009) 587, 601 f.

⁶⁶ VO (EG) 2203/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1347/2000, ABl. EU 2004 L 338/1.

⁶⁷ Art. 1(1) lit. a Brüssel IIa-VO.

⁶⁸ Siehe dazu näher den folgenden Abschnitt (→ IV.1.).

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union am 31. Januar 2020 verlassen. Nach Art. 127 Abs. 1 des Austrittsvertrags zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gilt das Unionsrecht zunächst für einen Übergangszeitraum bis zunächst zum 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich weiter.⁶⁹

Dazu gehört auch die Brüssel IIa-VO. Der Übergangszeitraum kann nach Art. 132 des Austrittsvertrags um ein oder zwei Jahre verlängert werden. Wie die endgültige Regelung für die Zeit nach dem Übergangszeitraum aussehen wird, bleibt abzuwarten.

IV. Kollisionsrechtliche Behandlung von Frühehen im IPR

1. *Englisches Recht*

Das englische IPR besteht zum großen Teil aus nicht gesetzlich niedergelegten, sondern richterrechtlich entwickelten Regeln. Dieser Befund trifft auch für die Kollisionsnormen zu, die das auf die Eheschließung anwendbare Recht bestimmen, wenn ein Sachverhalt Elemente mit Auslandsbezug aufweist. Zur Frage des auf die Ehevoraussetzungen anwendbaren Rechts ergibt sich im englischen IPR Folgendes:

a) *Kollisionsregel*

Wie das deutsche IPR sieht auch das englische Kollisionsrecht auf dem Gebiet des anwendbaren Ehrechts differenzierte Normen für unterschiedliche Sachfragen vor.

Danach hat sich für die materiellen Ehevoraussetzungen die Kollisionsregel entwickelt, dass das Recht am Domizil jedes Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgeblich ist,⁷⁰ während für die formellen Anforderungen an die Eheschließung das Recht des Ortes anzuwenden ist, an dem die Eheschließung stattfindet (*lex loci celebrationis*).⁷¹

b) *Qualifikation der Ehemündigkeit*

Übereinstimmend wird in den wenigen englischen Entscheidungen, die zu diesem Fragenkreis vorliegen, davon ausgegangen, dass die Frage der Ehemündig-

⁶⁹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. EU 2019 C 384 I/1.

⁷⁰ *Albert Venn Dicey/John Humphrey Carlile Morris/Lawrence Collins, On the Conflict of Laws*¹⁵ (London 2012) 939 ff.; *Geoffrey C. Cheshire/Peter M. North/Paul Torremans, Private International Law*¹⁵ (Oxford 2017) 912 ff.

⁷¹ *Dicey/Morris/Collins, Conflict of Laws* (Fn. 70) 917 ff.; *Cheshire/North/Torremans Private International Law* (Fn. 70) 893.

keit den materiellen Ehevoraussetzungen und nicht der Form der Eheschließung zuzuordnen ist. Daher beurteilt sich die Frage der Ehemündigkeit nach dem Recht am Ort des Domizils jedes Verlobten zur Zeit der Eheschließung.

Im Fall *Pugh v Pugh* führte der Richter Pearce dazu aus:

„So far as the form of marriage is concerned it is clearly established that the law of the place of the marriage is the effective law; but so far as concerns the essential validity of a marriage the position is different. [...] I have already considered *Brook v. Brook* and *Mette v. Mette*, which show that the law of domicile is the law which regulates the essentials of the marriage [...]“.⁷²

c) Der Domizilbegriff im englischen IPR

Der Domizilbegriff des Common Law ist wesentlich strenger als der deutsche Begriff des Wohnsitzes. Das *domicile* bezeichnet die Zugehörigkeit einer Person zu einem Rechtsgebiet,⁷³ wobei jede Person ein *domicile* hat und jeweils nur ein *domicile* haben kann.⁷⁴

Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem durch Geburt erworbenen *domicile of origin* und dem *domicile of choice*, dem Wahl-domizil. Nach dem überkommenen Common Law erwirbt ein eheliches Kind bei seiner Geburt das Domizil seines Vaters, ein nichteheliches Kind das Domizil seiner Mutter (*domicile of dependency*).⁷⁵ Das *domicile of origin* ruht, wenn eine Person ein *domicile of choice* an einem anderen Ort als dem des Geburtsdomizils erwirbt. Das *domicile of origin* lebt wieder auf, wenn die Person ihr Wahl-domizil aufgibt, ohne ein neues *domicile of choice* zu begründen.⁷⁶ Der Erwerb eines *domicile of choice* setzt voraus, dass sich eine volljährige Person in einem fremden Land in der Absicht niederlässt, dort für immer oder jedenfalls unbestimmte Zeit zu bleiben und nicht mehr auf Dauer zu ihrem alten Domizil zurückzukehren. Somit erfordert die Begründung eines *domicile of choice*: den Aufenthalt (*residence*) als objektives Merkmal; den Willen zum Bleiben (*animus manendi*) und den Willen, nicht mehr dauerhaft zum alten Domizil zurückzukehren, als subjektive Merkmale.⁷⁷

Das für jeden Verlobten anhand der genannten Kriterien bestimmte Recht entscheidet über die Voraussetzungen der Ehemündigkeit und die Folgen eines Verstoßes gegen die Ehemündigkeitsvorschriften des für ihn einschlägigen Rechts.

⁷² *Pugh v Pugh* [1951] P. 482, 493.

⁷³ *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws (Fn. 70) 133 f.; *John O'Brien*, Smith's Conflict of Laws² (London 1999) 66; *Cheshire/North/Torremans*, Private International Law (Fn. 70) 147 f.

⁷⁴ *Udny v Udny* (1969) LR 1 Sc. & Div. 441 (H. L.); *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws (Fn. 70) 135 ff.; *Cheshire/North/Torremans*, Private International Law (Fn. 70) 147.

⁷⁵ *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws (Fn. 70) 140 ff.; *O'Brien*, Smith's Conflict of Laws (Fn. 73) 76.

⁷⁶ *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws (Fn. 70) 161 f.; *O'Brien*, Smith's Conflict of Laws (Fn. 73) 79 f.

⁷⁷ *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws (Fn. 70) 142 ff.; *O'Brien*, Smith's Conflict of Laws (Fn. 73) 67 ff.; *Cheshire/North/Torremans*, Private International Law (Fn. 70) 148 ff.

Entstehung und Wirkungen dieser Regeln lassen sich an den hierzu ergangenen Entscheidungen zeigen.

2. *Außerhalb Englands geschlossene Ehen unter Beteiligung eines in England domizilierten Partners: Pugh v Pugh*

Erstmals hatte sich ein englisches Gericht im 1948 entschiedenen Fall *Pugh v Pugh*⁷⁸ mit der Frage zu befassen, welches Recht auf die Frage der Ehemündigkeit anzuwenden ist. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein britischer Offizier, der als Besatzungssoldat nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Wien stationiert war, lernte dort eine junge Ungarin kennen, die mit ihren Eltern vor der Roten Armee nach Österreich geflohen war. 1946 heirateten der britische Soldat und die zur Zeit der Eheschließung 15 Jahre alte Ungarin in Österreich. Die Eheleute lebten dann zusammen an den weiteren Stationierungsorten des Mannes in Österreich und Deutschland. 1948 wurde ein Kind geboren. 1950 zog das Ehepaar nach England, um dort dauerhaft zu bleiben. Noch in demselben Jahr stellte die Ehefrau einen Antrag auf Nichtigerklärung der Ehe, den sie mit einem Verstoß gegen die englischen Ehemündigkeitsvorschriften begründete, die eine Ehe unter 16 Jahren als nichtig ansahen. Zur Zeit der Eheschließung war der Ehemann in England domiziliert, die Ehefrau teilte als Minderjährige das ungarische *domicile of origin* ihrer Eltern. Nach ungarischem und österreichischem Recht wäre die Ehe wirksam gewesen.

Der bei der Probate Division des High Court in London zuständige Richter Pearce stellte sich die Frage, ob dem hier einschlägigen Marriage Act 1929 der gesetzgeberische Wille zu entnehmen sei, dem Gesetz extraterritoriale Wirkung beizulegen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspreche, die Ehemündigkeitsvorschriften im Fall eines in England domizilierten Verlobten auch dann anzuwenden, wenn die Eheschließung im Ausland stattgefunden habe. Dazu geht es sehr ausführlich auf den Wortlaut des Gesetzes und seine Intentionen ein und weist auf die Umgehungsgefahr hin, die entstünde, wenn das Verbot der Heirat unter 16 Jahren nur für Eheschließungen gälte, die in England vorgenommen würden.

„To curtail the general words of the Act so that a person can evade its provisions by merely going abroad and entering into a marriage where one of the parties is under sixteen in some country like Northern Ireland where canon law still prevails, and then returning to live in this country after the marriage, seems to me to be encouraging rather than suppressing subtle inventions and evasions for the continuance of the mischief. [...] In my view it was by the Age of Marriage Act, 1929, deliberately legislating on a matter that is its own peculiar concern, namely, the personal status of its subjects and their capacity to contract marriage. This Act was intended [...] to affect that capacity in all persons domiciled in the United Kingdom wherever the marriage might be celebrated.“⁷⁹

⁷⁸ *Pugh v Pugh* [1951] P. 482, per Pearce, J.

⁷⁹ *Pugh v Pugh* [1951] P. 482, 492–493.

Die Frage der Ehemündigkeit bestimmt sich demzufolge aus der Sicht des englischen IPR nach dem Domizil jedes Verlobten.⁸⁰

Allerdings ist hier eine Besonderheit zu beachten. Sec. 2 des Marriage Act 1949, die insoweit Sec. 1 des Marriage Act 1929 entspricht, bestimmt, dass eine Ehe nichtig ist, wenn an ihr ein Verlobter beteiligt ist, der jünger als 16 Jahre ist. Dabei muss es sich nicht unbedingt um den in England domizilierten Verlobten handeln. Die Ehe ist nach Sec. 2 Marriage Act 1949 auch dann unwirksam, wenn eine im Ausland, z. B. in Ungarn, domizilierte Partei unter 16 Jahre ist, auch wenn das Recht ihres Domizils eine Eheschließung zulässt. Hier liegt ein bemerkenswerter Unterschied zum schottischen Marriage (Scotland) Act 1977, nach dessen Sec. 1 (1) eine Eheschließung nur dann unwirksam ist, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung die in Schottland domizilierte Partei jünger als 16 Jahre war.

Die Nichtigkeit nach Sec. 2 des Marriage Act 1949 tritt natürlich auch dann ein, wenn die in England domizilierte Partei jünger als 16 Jahre alt ist. Dies hat die Family Division des High Court im Fall *A local Authority v X* entschieden. In diesem Fall ging es um eine in England geborene und domizilierte Minderjährige (X),⁸¹ deren Familie aus Pakistan eingewandert war. Im Jahr 2011 wurde sie von ihrer Familie nach Pakistan verbracht und dort mit einem Mann verheiratet. Zur Zeit der Eheschließung war sie 14 Jahre alt. Wegen der Ehemündigkeit von X erkannte die Family Division durch Richter Holman, dass die Ehe nichtig war.⁸²

3. *Außerhalb von England geschlossene Ehen, deren Parteien nicht in England domiziliert sind: Alhaji Mohammed v Knott*⁸³

In diesem Fall ging es um ein Ehepaar, das in Nigeria, wo beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung domiziliert waren, geheiratet hatte. Die Ehe war nach nigerianischem Recht wirksam. Die Ehefrau war zur Zeit der Heirat 13 Jahre, der Ehemann 26 Jahre alt. Kurz nach der Eheschließung reisten die Ehegatten nach England, wo der Ehemann einer Beschäftigung als Arzt beim englischen National Health Service nachging. Durch einen Besuch bei einer Prostituierten hatte sich der Ehemann nach der Einreise in England eine Geschlechtskrankheit zugezogen. Die englische Jugendschutzbehörde befürchtete, dass das Wohlergehen der minderjährigen Ehefrau gefährdet sein könnte, und machte geltend, dass die Ehe nicht wirksam sei. Die Richter der unteren Instanz sahen die Ehe als nicht wirksam an und stellten fest, dass das moralische Wohl des Mädchens in der Gemeinschaft mit dem Ehemann gefährdet sei.

⁸⁰ Siehe dazu etwa *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws (Fn. 70) 947.

⁸¹ *A local Authority v X & Anor* [2013] EWHC 3274 (Fam).

⁸² *A local Authority v X & Anor* [2013] EWHC 3274 (Fam) no. 9.

⁸³ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] Q.B. 1.

„In our opinion a continuance of such an association notwithstanding the marriage, would be repugnant to any decent-minded English man or woman. Our decision reflects that repugnance.“⁸⁴

Die Queen's Bench Division widersprach durch den Chefrichter Lord Parker dieser Auffassung und erkannte die in Nigeria durch dort domizilierte Personen geschlossene Ehe als in England wirksam an. Er weist darauf hin, dass die moralische und rechtliche Missbilligung der in Nigeria durch ein 13-jähriges Mädchen und einem 26 Jahre alten Mann eingegangenen Ehe auf westlichen Moral- und Rechtsvorstellungen beruhe. Diese könnten aber nicht als Maßstab für die in Nigeria durch dort domizilierte Verlobte geschlossene Ehe herangezogen werden.

„I cannot myself think that decent-minded English men and women, realizing the way of life in which this girl was brought up, and this man for that matter, would inevitably say that this is repugnant. It is certainly natural for a girl to marry at that age. They develop sooner, and there is nothing abhorrent in their way of life for a girl of 13 to marry a man of 25. Incidentally it was not until 1929 that, in this country, an age limit was put on marriage.“⁸⁵

Aus dieser Entscheidung lässt sich entnehmen, dass die englische Rechtsprechung in großem Umfang bereit ist, fremde Rechtsvorstellungen über das Heiratsalter zu akzeptieren, solange nicht einer der Verlobten in England domiziliert ist. Erwägungen zum englischen *ordre public* oder zum Schutz von Kindern vor zu früher Eheschließung finden sich in der Entscheidung nicht. Allerdings stellt das Gericht klar, dass die Anwendbarkeit des englischen Minderjährigenschutzrechts nicht dadurch ausgehebelt wird, dass die Minderjährige nach ausländischem Recht wirksam verheiratet ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das in Bezug auf die Ehemündigkeit fremden Wert- und Moralvorstellungen aufgeschlossen gegenüberstehende englische IPR in scharfem Gegensatz zur Regelung des Art. 13 Abs. 3 EGBGB steht.

4. Schottisches Recht

Auch im schottischen IPR haben sich die Kollisionsnormen für die materielle Wirksamkeit der Ehe ebenso wie für die Formanforderungen zunächst im Rahmen des richterrechtlich geprägten Common-Law-Fallrechts entwickelt. Wie das englische Recht knüpfte auch das schottische Common Law für die materielle Wirksamkeit der Ehe an das Domizil jedes Verlobten an. Diese Regel ist nunmehr in Sec. 38 Family Law (Scotland) Act 2006⁸⁶ niedergelegt und hat die richterrechtliche Kollisionsnorm verdrängt.

⁸⁴ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] Q.B. 1, 9.

⁸⁵ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] Q.B. 1, 15 per Lord Parker, C. J.

⁸⁶ Sec. 38 Family Law (Scotland) Act 2006, 2006 asp. 2: „(1) Subject to the Foreign Marriage Act 1892 (c. 23), the question whether a marriage is formally valid shall be determined by the law of the place where the marriage was celebrated.

(2) The question whether a person who enters into a marriage –

(a) had capacity; or

Demzufolge ist nach dem schottischen IPR für die Frage der Ehemündigkeit das Recht am Domizilort jedes Verlobten maßgeblich. Die Ehemündigkeit ist als materielle Ehevoraussetzung (*essential validity of marriage*) zu qualifizieren und nicht als Formerfordernis.⁸⁷ Die formellen Anforderungen an die Eheschließung unterliegen nach Sec. 38 (1) des Family Law (Scotland) Act 2006 dem Recht an dem Ort, an dem die Ehe geschlossen wird (*lex loci celebrationis*).

Allerdings gilt für in Schottland geschlossene Ehen gemäß Sec. 38 des Family Law (Scotland) Act 2006⁸⁸ das in Sec. 1 Marriage (Scotland) Act 1977 vorgeschriebene Mindestalter von 16 Jahren. Wird dieses bei einer Eheschließung in Schottland nicht eingehalten, ist die Ehe ohne Rücksicht auf das Domizilrecht der Verlobten nach Sec. 1 (2) des Marriage (Scotland) Act 1977 unwirksam (*void*). Schließlich sieht Sec. 38 (4) eine spezielle *ordre public*-Klausel für den Fall vor, dass das eigentlich anwendbare ausländische Domizilrecht mit dem schottischen *ordre public* nicht vereinbar ist.

V. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das englische Eherecht die regelmäßige Altersgrenze auf 18 Jahre festsetzt. Mit elterlicher – oder ersatzweise gerichtlicher – Zustimmung können Jugendliche auch schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahr heiraten. Nach schottischem Recht beginnt die Ehefähigkeit generell mit 16 Jahren.

Diese Altersschwellen für die Ehefähigkeit schließen die Eingehung einer Ehe durch Personen unter 18 bzw. unter 16 Jahren (mit elterlicher Zustimmung) in England und mit 16 Jahren in Schottland aus. Die Eheschließung unter Beteiligung einer aus Altersgründen nicht ehefähigen Person führt dazu, dass die Ehe nichtig (*void*) ist.

Unter gewissen Voraussetzungen kann das Gericht jedoch auch bei Nichtigkeit der Ehe Unterhaltsansprüche zuerkennen oder eine Vermögensverteilung zwischen den Parteien vornehmen, wenn die Beteiligten davon ausgehen durften, wirksam geheiratet zu haben. Soweit im Ausland geschlossene Ehen unter Beteiligung nicht ehefähiger Minderjähriger in England anerkannt werden, werden dadurch Maßnahmen der Jugendfürsorge zum Schutz des Wohls der betroffenen Minderjährigen nicht ausgeschlossen, bis diese das 16. Lebensjahr voll-

(b) consented

to enter into it, shall, [...], be determined by the law of the place where, immediately before the marriage, that person was domiciled.“

⁸⁷ Elizabeth Crawford/Janeen M. Carruthers, *International Private Law: A Scots Perspective*⁴ (Edinburgh 2015) 336 f.

⁸⁸ Sec. 38 (3) des Family Law (Scotland) Act 2006: „If a marriage entered into in Scotland is void under a rule of Scots internal law, then, notwithstanding subsection (2), that rule shall prevail over any law under which the marriage would be valid.“

enden. Um Anreizen entgegenzuwirken, die Altersschwellen des englischen und schottischen Eherechts durch eine Eheschließung im Ausland zu umgehen und Zwangsehen entgegenzuwirken, sehen die Immigration Rules des Vereinigten Königreichs Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Beteiligte solcher ausländischen Eheschließungen vor. Minderjährige Ehepartner und Verlobte dürfen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in das Vereinigte Königreich einreisen, um hier mit ihrem Ehepartner zusammenzuleben oder zu heiraten.

Nach dem auf richterrechtlich entwickelten Normen beruhenden englischen IPR werden im Ausland unter Beteiligung eines Minderjährigen geschlossene Ehen in England als wirksam anerkannt, wenn keiner der Beteiligten zur Zeit der Eheschließung in England domiziliert war und die Eheschließung in dem Land, in dem sie vorgenommen wurde, wirksam ist. In Schottland wird eine im Ausland geschlossene Ehe nicht anerkannt, wenn eine Person unter 16 Jahren beteiligt war, die zur Zeit der Eheschließung ein Domizil in Schottland hatte.

Das vorliegende statistische Material und die (spärliche) Rechtsprechung zu Frühehen deuten darauf hin, dass solche Frühehen (und wohl auch Zwangsehen) vor allem in islamisch und hinduistisch geprägten Bevölkerungsgruppen im Vereinigten Königreich praktiziert werden. Das Problem der Frühehen spielt in der allgemein-politischen Diskussion nur eine sehr untergeordnete Rolle. Auch in der juristischen Fachdiskussion hat das Thema der Frühehen bisher – wohl wegen der angesichts überaus geringer Fallzahlen fehlenden praktischen Bedeutung – wenig Spuren hinterlassen.

Ein Gesetzgebungsvorhaben, durch das das Ehefähigkeitsalter in England auf 18 Jahre heraufgesetzt werden sollte, ist durch die Auflösung des Parlaments im Oktober 2019 zunächst erledigt worden. Seine Erfolgsaussichten in der laufenden Legislaturperiode sind – sollte er erneut eingebracht werden – eher skeptisch zu beurteilen.